

# **Verordnung über Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover –TaxiTarif-**

Gem. Abl. 01.04.2021, Nr. 13, S. 85

Auf Grund des § 51 Abs. 1 S.1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 03.12.2020 (BGBl. I S.2694) in Verbindung mit § 16 Abs.4 Nr.3 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (Zust-VO-Verkehr) in der Fassung vom 25.08.2014, zuletzt geändert durch Verordnung vom 13.01.2018 (Nds.GVBL. S.2) in Verbindung mit §§ 159 Abs. 2 Nr. 3, 45 Abs. 1, 58 Abs.1 Nr. 5 niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover am 18.03.2021 folgende Verordnung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Verordnung gilt für den Verkehr mit Taxen von Unternehmen, die ihren Betriebssitz innerhalb der Stadt Hannover haben.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet im Sinne des § 47 Abs. 4 PBefG umfasst das Stadtgebiet Hannover und das Gebiet der Region Hannover.
- (3) Die Beförderungspflicht (§ 22 PBefG) besteht auch dann, wenn die Fahrgäste das Taxi nur für eine kurze Wegstrecke in Anspruch nehmen wollen.

## **§ 2 Allgemeiner Fahrpreis**

- (1) Der allgemeine Fahrpreis gilt für alle Taxifahrten im Pflichtfahrgebiet (§ 1 Abs.2) soweit nicht § 4 dieser Verordnung anzuwenden ist. Der allgemeine Fahrpreis setzt sich aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die Fahrleistung, dem Entgelt für etwaige Wartezeiten und Zuschläge zusammen, ohne Rücksicht auf die Anzahl der beförderten Personen.
- (2) Bei Fahrten, deren Zielort außerhalb des Geltungsbereiches der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der\*die Taxifahrer\*in die Fahrgäste vor Fahrtbeginn darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist. Das für das Pflichtfahrgebiet festgesetzte Entgelt darf jedoch nicht überschritten werden. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Für die Anfahrt wird kein Entgelt erhoben.

- (4) Der Grundpreis für die Inanspruchnahme eines Taxis beträgt für jede Fahrt 3,90 €. In diesem Preis ist das Entgelt für die Fahrleistung für eine besetzt gefahrene Wegstrecke von 43,48 m oder eine Wartezeit von 10,91 Sekunden enthalten.
- (5) Der Fahrpreis beträgt 0,10 € für die Fahrleistung für jede weitere angefangene Fahrstrecke von 43,48 m.
- (6) Das Entgelt für die Wartezeit entfällt für jeweils 120 Sekunden bei Unterschreitung der Stillstandsgeschwindigkeit. Das Entgelt für die Wartezeit nach 120 Sekunden beträgt je angefangene 10,91 Sekunden 0,10 €. Das entspricht einem Stundensatz von 33,00 €. Als Wartezeit gilt jedes Halten oder Langsam Fahren des Taxis bis zur Stillstandsgeschwindigkeit von ca. 3,6 km/h. Die Wartezeit endet bei der Überschreitung der Stillstandsgeschwindigkeit. Die Umschaltgeschwindigkeit zwischen Weg- und Zeittarif entspricht der Stillstandsgeschwindigkeit.

### **§ 3 Zuschläge**

- (1) Für Sachbeförderung, die auf ausdrücklichen Wunsch der Fahrgäste mit einem Kombitaxi ausgeführt wird, wird ein einmaliger Zuschlag von 6,00 € je Fahrt erhoben. Dies gilt nicht für die Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen.
- (2) Ein „Kombitaxi“ ist ein Kombinationsfahrzeug zur Personenbeförderung, mit dem größere Sachbeförderungen durchgeführt werden können. Dabei gibt es folgende Mindestvorgaben: Mindestens vier Sitzplätze inkl. Fahrer\*in mit mindestens zwei Sitzreihen. Die hintere Sitzreihe kann umklappbar oder entfernbar sein, um den Laderaum zu vergrößern.
- (3) Abweichend von § 2 Abs. 1 wird für die Beförderung von fünf bis acht Fahrgästen mit einem Großraumtaxi ein einmaliger Zuschlag von 6,00 € je Fahrt erhoben.
- (4) Ein Großraumtaxi ist ein Fahrzeug mit mindestens sechs Sitzplätzen inkl. Fahrer\*in. Sämtliche Sitzplätze unterliegen gemäß der Kfz-Zulassungsbescheinigung oder den Unterlagen des Fahrzeugherstellers keinen Beschränkungen hinsichtlich des Körpergewichts oder der Körpergröße. Notsitze oder Kindersitze zählen nicht dazu. Ein Großraumtaxi muss auch bei vollständiger Besetzung im Rahmen des zulässigen Gesamtgewichtes mindestens 50 kg Gepäck befördern können.
- (5) Maximal kann für Zuschläge insgesamt ein Betrag von 6,00 € erhoben werden.

### **§ 4 Besondere Beförderungsentgelte**

- (1) Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung gemäß § 51 Abs. 2 Nr. 4 PBefG sind vor Ihrer Einführung der Genehmigungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 5 Verwendung des Fahrpreisanzeigers**

- (1) Der Fahrpreisanzeiger darf erst an dem von der bestellenden Person angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung erst zur angegebenen Zeit eingeschaltet werden.
- (2) Eine Beförderungsfahrt darf nur mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger angetreten werden.
- (3) Tritt während der Beförderungsfahrt eine Störung des Fahrpreisanzeigers ein, ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Nach der Fahrt darf keine weitere Personenbeförderung mehr durchgeführt werden, bevor nicht der Fahrpreisanzeiger repariert und ggf. neu geeicht worden ist.

## **§ 6 Beförderungsbedingungen**

- (1) Der\*die Taxifahrer\*in muss den Fahrgästen beim Ein- und Aussteigen sowie beim Ein- und Ausladen des Gepäcks unentgeltlich behilflich sein.
- (2) Hunde und Kleintiere dürfen nur dann mitbefördert werden, wenn die Betriebssicherheit dadurch nicht gefährdet wird. Assistenzhunde für Menschen mit Behinderungen sind immer zu befördern. Tiere dürfen auf Sitzplätzen nicht untergebracht werden.
- (3) Das Beförderungsentgelt ist nach Beendigung der Fahrt an den\*die Taxifahrer\*in zu zahlen. Maßgeblicher Fahrpreis ist das bei Erreichen des Fahrzieles angezeigte Entgelt. Bei Fahrten außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann der\*die Taxifahrer\*in jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen.
- (4) Auf Verlangen des Fahrgastes hat der\*die Taxifahrer\*in eine Fahrpreisquittung auszuhändigen. Auf der Quittung müssen Datum, Gesamtpreis, Fahrstrecke und Ordnungsnummer, sowie Name und Adresse des Taxiunternehmens angegeben sein. Der\*die Taxifahrer\*in sollte jederzeit in der Lage sein, 50 € wechseln zu können.

## **§ 7 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 61 Abs. 1 Nr. 4 PBefG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer Vorschrift über
  1. die Beförderung einer kurzen Wegstrecke nach § 1 Abs. 3,
  2. den Hinweis an die Fahrgäste vor Fahrtbeginn, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrstrecke frei zu vereinbaren ist nach § 2 Abs. 2,
  3. die entgeltfreie Anfahrt nach § 2 Abs. 3,
  4. die zuschlagfreie Beförderung von Rollstühlen und anderen Hilfsmitteln für Menschen mit Behinderungen nach § 3 Abs. 1
  5. die Erhebung von Zuschlägen von insgesamt 6,00 € nach § 3 Abs.5,
  6. die Vorlage von Sondervereinbarungen über Beförderungsentgelte für den Geltungsbereich dieser Verordnung nach § 51 Abs.4 PBefG vor Ihrer Einführung bei der Genehmigungsbehörde nach § 4 Abs. 1,

7. das Einschalten des Fahrpreisanzeigers an dem angegebenen Bestellort, bei Vorbestellung zu der angegebenen Zeit nach § 5 Abs. 1,
  8. den Antritt einer Beförderungsfahrt mit einem einwandfrei arbeitenden Fahrpreisanzeiger nach § 5 Abs. 2,
  9. die Forderung eines zulässigen Entgeltes nach § 5 Abs. 3,
  10. die Beförderung von Assistenzhunden nach § 6 Abs. 2 S.2,
  11. die Aushändigung oder vollständige Aushändigung einer zu erteilenden Fahrpreisquittung nach § 6 Abs. 4 dieser Verordnung zuwider handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 61 Abs. 2 PBefG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet werden.

## **§ 8**

### **Inkrafttreten / Schlussbestimmungen**

- (1) Diese Verordnung tritt zum nächsten Monatsersten, der auf die Verkündung folgt, in Kraft. Die Fahrpreisanzeiger sind innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Verordnung auf den neuen Tarif umzustellen. Bis zu der Umstellung wird zu dem von dem noch nicht umgestellten Fahrpreisanzeiger ermittelten Endfahrpreis ein Zuschlag von 0,50 € erhoben.
- (2) Gleichzeitig wird die Verordnung über die Beförderungsentgelte und –bedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen in der Landeshauptstadt Hannover vom 15.02.2007, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.11.2014, aufgehoben.